

An den Landrat

---

Glarus, 3. April 2012

## Postulat SVP-Landratsfraktion „Prozessanalyse“

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Ausgangslage

Die SVP-Landratsfraktion reichte am 25. Januar 2012 das Postulat mit folgendem Begehren ein:  
*„Der Regierungsrat hat in Zusammenhang mit der Kommunikation zu Budget und Finanzplan 2013–2016 eine Effizienz- und Verzichtsplanning angekündigt. Die SVP wünscht sich einen Erfolg dieser Massnahmen, indem alle Effizienzpotenziale in der Verwaltung konsequent genutzt werden. Für die Verwaltung sind umfassende, in sich abgestimmte und departementsübergreifende Massnahmen erforderlich. Wir bitten daher den Regierungsrat, im Einzelnen folgende Punkte zum Wohle des Kantons zu berücksichtigen:*

- 1. Um Potenzial für eine Effizienzsteigerung zu eruieren sind die Prozesse departementsübergreifend zu analysieren. Es darf keine Rücksicht auf Departementswünsche genommen werden. Insbesondere auf Voll- und Teilzeitstellen oder Personen, die von Vorgesetzten gerne im Departement behalten werden. Der Nutzen für die Gesamtheit ist höher zu gewichten.*
- 2. Um den Anforderungen des Finanzhaushaltgesetzes zu genügen, soll die Realisierung beschlossener Geschäfte aufgeschoben werden, bis die Finanzierung und der Unterhalt im Rahmen des Budgets und des Finanzplanes sichergestellt werden können.*
- 3. Der Regierungsrat soll keine Geschäfte in befürwortendem Sinn dem Landrat und der Landsgemeinde unterbreiten, wenn die Finanzierung nicht gesichert ist oder damit eine Steuererhöhung wahrscheinlich wird.“* (Begründung s. Beilage.)

### 2. Beurteilung

#### 2.1. Ziff. 1: Effizienzanalyse

Wegen der eher schlechten finanziellen Aussichten des Finanz- und Aufgabenplans 2013–2016 beschloss der Regierungsrat nach Verabschiedung des Budgets 2012 eine Effizienzanalyse, allenfalls eine Verzichtsplanning, sowie ein Projekt „Verwesentlichung der Rechtsetzung“ durchzuführen, was der Landrat mit dem Budget 2012 beschloss. Bereits in

der landrätlichen Debatte am 26. Oktober 2011 über die Umwandlung von mehreren befristeten Stellen wurde verschiedentlich darauf verwiesen, und es wurde beschlossen diese Stellen „bis zum Vorliegen einer Effizienzanalyse/Verzichtsplanung, längstens bis Ende 2013 plus Kündigungsfrist“ weiterzuführen. Auf Antrag der Finanzaufsichtskommission nahm der Landrat von der Effizienzanalyse nicht bloss Kenntnis, sondern beauftragte den Regierungsrat „die Effizienz- und Verzichtsplanung, wie in seinem Bericht an den Landrat vom 4. Oktober 2011 vorgesehen, durchzuführen“.

Parallel zu den öffentlichen Diskussionen nahm der Regierungsrat am 18. Oktober 2011 die Forderung nach einer externen professionellen Begleitung vorweg. Die „Effizienzanalyse light“ soll Auskunft geben:

1. Ist die Organisation insgesamt (Gesamtverwaltung/Regierungsrat) und auf Stufe Departemente/Staatskanzlei zweckmässig, kostengünstig und effizient? Wo besteht Verbesserungspotenzial? Subsidiär: wie und wo kann die Effizienz in der Zusammenarbeit zwischen Kanton und den drei Gemeinden gesteigert werden?
2. Beurteilung der personellen Dotation der Departemente/der Staatskanzlei: Wo kann der Stellenplan gestrafft werden? Gibt es zu viele Teilzeitstellen? Wo lässt sich allenfalls die Effizienz durch departementsübergreifende Zusammenarbeit steigern?
3. Auf welche staatlichen Aufgaben und Leistungen könnte bei Gewährleistung eines zeitgemässen Service Public und unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses verzichtet werden?

Die Effizienzanalyse wurde von allen der vier angefragten qualifizierten Beratungsunternehmen im Einladungsverfahren offeriert. Der Auftrag für die externe Begleitung wurde der PuMaConsult GmbH, Bern, vergeben, welche das zweckmässigste und qualitativ überzeugendste Angebot einreichte. Die Vorgehensweise überzeugt: vorerst Prüfung der Effektivität („machen wir das Richtige“), darauf aufbauend die der Effizienz („machen wir das Richtige richtig“). Sie kann zudem mehrere Referenzprojekte zu Effizienzanalysen und Verzichtsplanungen auf Bundes- und Kantonsebene vorweisen. – Die Ergebnisse sollen spätestens Ende 2013 vorliegen. So könnten sich daraus ergebende Landsgemeindebeschlüsse 2014 oder 2015 gefasst werden.

## 2.2. *Ziff. 2: Aufschiebung beschlossener Geschäfte*

Die Oberaufsicht über die Haushaltsführung des Kantons liegt beim Landrat (Art. 78 Finanzhaushaltsgesetz [FHG]). Er ist insbesondere für die Festsetzung des Voranschlags, die Prüfung und Abnahme der Staatsrechnung und die Genehmigung des Finanzplans zuständig (Art. 90 Bst. a Kantonsverfassung [KV]). Das Ziel des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts ist festgeschrieben (Art. 52 Abs. 1 KV; Art. 34 Abs. 1 FHG). Folglich ist der Landrat gefordert, die Einhaltung dieses Zieles zu gewährleisten. Dagegen ist es Aufgabe von Regierung und Verwaltung, die finanziellen Auswirkungen von Geschäften zu beurteilen und wenn erforderlich zusätzliche finanzielle Mittel zu beantragen (Art. 54 KV; Art. 80 Abs. 1 Bst. g, 81 Abs. 3 FHG).

Die Beurteilung, wie das vorgegebene Ziel erreicht werden kann – Senken Ausgaben oder Erhöhen Einnahmen – und sich dies zu anderen Zielen der Verfassung verhält, ist primär eine politische Frage. Dem Landrat bleibt Priorisierung oder Zurückstellung einzelner Geschäfte, wie es das Postulat fordert, unbenommen. Einzig der Vollzug von Bundesrecht ist meistens nur in geringem Umfang beeinflussbar.

Weitere Bestimmungen in Verfassung oder Gesetz lösten die vorhandenen Zielkonflikte nicht. Einzig eine direkte Koppelung des Steuerfusses an die Ausgaben sicherte die Finanzierung beschlossener Vorhaben. Eine solche Beschränkung der Kompetenz der Landsgemeinde, die letztlich den Druck auf Land- und Regierungsrat mit den zugestandenen Finanzmitteln sparsam umzugehen schwächte, lehnt der Regierungsrat hingegen ab.

### 2.3. *Punkt 3: Stellungnahme des Regierungsrates zu Geschäften*

Wie der Landrat ist auch der Regierungsrat gehalten, das Ziel des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts anzustreben. Auch er hat dabei zwischen verschiedenen Zielen abzuwägen. Vielfach hängen Entscheide von der Beurteilung der zukünftigen Entwicklungen ab, die im herrschenden dynamischen und komplexen Umfeld schwierig zu prognostizieren sind. Normalerweise entstehen bei neuen Geschäften vorerst hohe Kosten oder Einnahmeausfälle, deren künftiger Nutzen für wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung im schlechtesten Fall vermutet und im besten Fall geschätzt werden kann. Meist jedoch kann bei solchen Investitionen nicht im Voraus von einer gesicherten Finanzierung gesprochen werden.

Unter Umständen führt die geforderte Regelung zu einem Moratorium, das den Status Quo zementiert und wichtige und notwendige Investitionen verhindert, da dafür auch finanzielle Mittel aufgewendet werden müssen.

Zudem ist auf den zwingenden Vollzug von Bundesrecht hinzuweisen, der bereits einen hohen Anteil der Ausgaben bindet; z.B. liegen die grössten, vom Kanton kaum beeinflussbaren Kostenschübe der letzten Jahre darin begründet (Spital- und Pflegefinanzierung, Prämienverbilligung). Ausgaben aufgrund des Vollzugs von Bundesrecht wären von der Regelung auszunehmen. Es bleibt Aufgabe aller politischen Instanzen (Landsgemeinde, Landrat, Regierungsrat), im Spannungsfeld „Finanzen versus neue Vorhaben/Wünsche“ die unterschiedlichen Ziele gegeneinander abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. *Alle* haben diese Verantwortung wahrzunehmen, sie kann nicht allein dem Regierungsrat delegiert werden, und ein weiteres Mal sei auf die Oberaufsicht des Landrats über die Haushaltsführung verwiesen.

### **3. Ergebnis**

Das mittelfristige Haushaltgleichgewicht ist gewährleistet, wie der Abschluss 2011 zeigt. Die aufgelegten Projekte gewährleisten eine umfassende, departementsübergreifende Prüfung; dem Anliegen des Postulats ist damit Rechnung getragen. Ein umfassendes Moratorium ist abzulehnen. – In diesem Sinne ist der Vorstoss zu überweisen.

### **4. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat im Sinne der Erwägungen zu überweisen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Postulat